

Vorhang auf
Theaterverein Grafschaft e.V.
Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Vorhang auf , Theaterverein Grafschaft e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Grafschaft Oeverich und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Initiierung und Förderung kultureller Arbeit und der Aktivitäten freier Theatergruppen in Grafschaft.

Die Ziele des Vereins sind insbesondere

- die Beschaffung, Unterhaltung und Bereitstellung von Räumen und Geräten für kulturelle Arbeit und die freie Theaterarbeit der verschiedenster sozialer Gruppen, Altersschichten und Nationalitäten
- Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe, insbesondere der kulturellen Jugendbildung und der kreativen Freizeitgestaltung Jugendlicher, in der Absicht, soziales Lernen zu fördern.
- Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung, insbesondere im Bereich der kulturellorientierten und die Kreativität fördernden Bildung
- Unterstützung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, wie z.B. Theater- und Musikaufführungen, Filmvorführungen, Ausstellungen,
- Vertretung der Interessen kultureller Arbeit gegenüber der Öffentlichkeit und Institutionen
- Erstellung von Publikationen und anderen Medien werbenden und informierenden Inhalts.

- (2) Die Zwecke des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Auslagen können nach allgemeinen Richtlinien erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele aktiv oder fördernd unterstützt.

(2) Die aktive Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme als aktives Mitglied. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

(3) Zur Erlangung der fördernden Mitgliedschaft genügt die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erfolgen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere bei Verstoß gegen §2 dieser Satzung. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Vor Beschluß hat das Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme.

(5) Die Gründer sind die ersten Mitglieder des Vereins.

§4 Organe

1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, im folgenden MV genannt.

(2) Falls Art und Umfang der Tätigkeiten des Vereins es erfordern, kann die Mitgliederversammlung als weitere Organe des Vereins einen Bildungsrat und einen Jugendrat begründen.

Die MV gibt in diesem Falle den Organen eine eigene Geschäftsordnung, die folgendes gewährleistet:

- der Zweck des Organs steht im Einklang mit dem in §2 genannten Zweck des Vereins, insbesondere hat das Organ bei seinem Handeln §2 Abs. 2 zu berücksichtigen
- die Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Vereins muß gewährleistet werden, insbesondere eine umfassende Information und Absprachen bei der Planung von Aktivitäten
- das Organ ist bei der inhaltlichen Gestaltung seines Arbeitsbereiches selbständig
- die Möglichkeit, mit Wirkung für den Verein Rechtsgeschäfte im Rahmen seiner Arbeit zu tätigen (Geschäftsbesorgung, Auftrag) wird möglichst umfassend geregelt.
- das Organ kann durch die MV nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer angemessenen Frist aufgelöst werden.

Alles weitere regeln die Satzungen der Organe.

§5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, dem Schriftführer, dem Kassierer und ein bis drei Beisitzer.

Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder sein (§3.1).

Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und der Schriftführer.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der MV für zwei Jahre gewählt. Vorzeitige Abwahl ist zulässig.

(5) Satzungsänderungen formaler Art, die von Gerichten oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er wird der nächsten MV über solche Satzungsänderungen Rechenschaft erstatten.

§6 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven Mitgliedern zusammen. Die fördernden Mitglieder können beratend teilnehmen.

(2) Die MV beschließt mit einfacher, bei Satzungsänderungen und Vorstandswahlen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

(3) Der Vorstand ruft mindestens einmal im Jahr eine MV ein. Er ruft bei Bedarf weitere MVs ein. Er hat eine MV einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Die Einladung hat schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung kann durch die MV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Satzungsänderungen müssen immer schriftlich in der Einladung angekündigt werden.

(4) Die MV ist beschlußfähig bei ordnungsgemäßer Einberufung und Anwesenheit von mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder. Bei Beschlußunfähigkeit wegen Unterschreitung des Quorums lädt der Vorstand innerhalb von 14 Tagen zu einer weiteren MV mit der gleichen Tagesordnung ein, die unabhängig von dem Quorum beschlußfähig ist.

(5) Die MV wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen die Niederschrift der Beschlüsse der MV.

§7 Beiträge

1. Die Mittel für den Zweck des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse und Spende aufgebracht. Über die Höhe der Beiträge beschließt die MV. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge und Spenden besteht nicht.

(2) Kinder und Jugendliche sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitragsfrei.

§8 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die MV 2 Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Sie erstatten der MV Bericht über die Jahresbilanz.

§9 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung kann nur durch die MV mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag muß der schriftlichen Einladung beigelegt gewesen sein.
- (2) Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzender und der 2. Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten "Zauberwald" in Grafschaft Leimersdorf zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Schlußbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im übrigen gleichwohl gültig. Die ungültige Bestimmung ist durch, satzungsändernden Beschluß der MV so zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das selbe gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (2) Diese Satzung tritt am 19.6.2001 in Kraft.

Die Gründungsmitglieder